

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 2/2021

Freitag, den 27. August 2021

9. Jahrgang

„Quellen des Lebens“

Bad Liebenstein und Bad Salzungen bewerben sich für Landesgartenschau 2028



Im zweistufigen Bewerbungsverfahren um die Landesgartenschau 2028 haben Bad Liebenstein und Bad Salzungen bereits Anfang des Jahres die erste Hürde gemeistert. Nun bereiten beide Städte intensiv bis Oktober umfassendere Bewerbungsunterlagen vor. Dazu gehören neben den gestalterischen Plänen auch ein Finanzierungsplan, ein Verkehrskonzept, konkrete Vorstellungen zu Marketing- und Veranstaltungsaktivitäten und Nachweise einer breiten Unterstützung der ganzen Region.

Die Landesgartenschau in Bad Liebenstein und Bad Salzungen unter dem Motto „Quellen des Lebens“ soll eine

Schau zum Anfassen, für alle und mit allen werden. Darum haben die beiden Kurstädte begonnen, die Bürgerinnen und Bürger und viele Akteure frühzeitig einzubinden. Auf Einwohnerversammlungen und Bügerrundgängen haben die Bürgermeister und Planer ihre Ideen bereits vorgestellt. Weitere Beteiligungsformate folgen, so zum Beispiel ein Rundgang über die Esplanade am 31. August, um 16 Uhr. Umfangreiche Informationen zur Landesgartenschau gibt es auf der Rathauswebseite unter:

<https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/stadtentwicklung/bewerbung-landesgartenschau.html>

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 361 0
Telefax: +49 (0) 36961 361 20
E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten:*

Montag: 14:00–16:00 Uhr
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr
Freitag: 09:00–12:00 Uhr

* Beachten Sie bitte die coronabedingten Einschränkungen.

Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69184
E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de
Web: www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr
Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Sprechzeiten:

Jeden zweiten Mittwoch im Monat: 14:00–16:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamte

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 734506
Mobil: +49 (0) 173 6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–17:00 Uhr

Herr Taubert

August-Bebel-Straße 12
36448 Bad Liebenstein/OT Schweina

Telefon: +49 (0) 36961 734484

Sprechzeiten:

Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 16
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69320
E-Mail: info@bad-liebenstein.de
Web: www.bad-liebenstein.de/tourist-information

Öffnungszeiten:

Dienstag: 10:00–14:00 Uhr
Mittwoch: 13:00–17:00 Uhr
Donnerstag: 10:00–14:00 Uhr
Freitag: 13:00–17:00 Uhr
Samstag: 10:00–14:00 Uhr

Inhalt

Bekanntmachung der Beschlüsse	S. 2
1. Nachtragshaushaltssatzung 2021	S. 5
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2/97 „Unterm Giebel“	S. 6
Feuerwehrsatzung	S. 7
Wahlbekanntmachungen	S. 13
Öffentliche Mahnung	S. 15
Mitteilungen	S. 15

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27. Mai 2021

Beschluss HA-2021-10

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 12. November 2020.

Abstimmungsergebnis:

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2021-11

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die außerplanmäßige (apl) Ausgabe für die Erneuerung der Fahrbahn Grumbachstraße, Teilstück BW 11 bis Einmündung Barchfelder Straße in Höhe von 60.000 € (HHST 2.630100.950000.134). Die Finanzierung erfolgt aus einer zusätzlichen Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (HHST 2.910000.310000). Die Maßnahme ist im Nachtragshaushaltsplan 2021 entsprechend zu ordnen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen eine entsprechende Vereinbarung über die Durchführung einer Gemeinschaftsmaßnahme abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2021-12

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die überplanmäßige (üpl) Ausgabe für die Errichtung der Heilwasser-Kneipp-Anlage an der Kurparkklinik Dr. Lauterbach in Höhe von 70.000 € (HHST 2.581700.940000.160). Die Finanzierung der Kostenerhöhung soll zum einen durch Mehreinnahmen an Fördermitteln in Höhe von 51.500 € (HHST 2.581700.361000.160) und zum anderen aus einer zusätzlichen Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 18.500 € (HHST 2.910000.310000) erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2021-13

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die außerplanmäßige (apl) Ausgabe für die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für den Wiederaufbau „Charlotte“ in Höhe von 93.000 € (2.581300.960000) inklusive Statik- und Bodenbegutachtung. Die Finanzierung erfolgt anteilig

durch 2/3 Städtebaufördermittel (2.581300.361000) und 1/3 aus der allgemeinen Rücklage (2.910000.310000). Die Maßnahme ist im Nachtragshaushaltsplan 2021 entsprechend zu ordnen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2021-14

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, das Kommunaldarlehen Nr. 252 038 307 bei der VR Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG zum Ende der Zinsbindungsfrist durch Sondertilgung in Höhe von 485.096,21 € abzulösen.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2021-15

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr und den gemeindlichen Wasserwehrdienst der Stadt Bad Liebenstein – Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung– in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2021-16

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Abweichend von der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein werden aufgrund der Corona-bedingten Schließzeit für den Zeitraum Januar bis Mai 2021 die Gebühren je nach Betreuungsumfang wie folgt erhoben:
Bei Inanspruchnahme der Notbetreuung
 - bis 5 Tage gebührenfrei
 - bis 10 Tage 50 % der zugrunde zu legenden Gebühr
 - bis 15 Tage 75 % der zugrunde zu legenden Gebühr
 - über 15 Tage 100 % der zugrunde zu legenden Gebühr
2. Bei überwiegender Anwesenheit in der unteren Zeitkategorie (9 Stunden bzw. 6 Stunden) sind zugunsten der Gebührenzahler die Gebühren der unteren Zeitkategorie zugrunde zu legen.
3. Der Gesamtbetrag der Gebühren für den Zeitraum Januar bis Mai 2021 kann auf Antrag in Raten bis zu 6 Monaten (längstens bis Dezember 2021) gezahlt werden. Die Zahlung sollte vorzugsweise per SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2021-17

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, nach Vorgaben des Finanzamtes für die Immobilie Grüner Baum Steinbach die Bildung eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) zu bilden.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 3. Juni 2021

Beschluss BA-2021-29

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 4. Februar 2021.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss BA-2021-31

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung bestätigt die Ausführungsplanung vom 26. Mai 2021 für das Bauvorhaben „Sanierung der zentralen Sportstätte der Stadt Bad Liebenstein an der Ruhlaer Straße“, 1. Bauabschnitt - Sportplatzbau - Sanierung und Sicherung Bestand. Darüber hinaus ist für die Hauptportfläche und deren Höhenentwicklung folgender Oberflächenaufbau vorzusehen: unverfüllte Kunstrasenfläche, Elastikschicht als werkmäßig vorgefertigte Platten gemäß DIN EN 15330-1 und DIN SPEC 91335 aus PE-Schaum mit Drainagerillen, Pultgefälle.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ der Stadtratssitzung vom 10. Juni 2021

Beschluss 02-2021-07

Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 28. Januar 2021.

Abstimmungsergebnis:

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss 02-2021-08

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe zur Ablösung des Kommunaldarlehens Nr. 252 038 307 bei der VR Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG zum Ende der Zinsbindungsfrist durch Sondertilgung in Höhe von 485.096,21 €.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 02-2021-09

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr und den gemeindlichen Wasserwehrdienst der Stadt Bad Liebenstein –Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung– in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 02-2021-10

Der Stadtrat beschließt:

1. Abweichend von der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein werden aufgrund der Corona-bedingten Schließzeit für den Zeitraum Januar bis Mai 2021 die Gebühren je nach Betreuungsumfang wie folgt erhoben:
Bei Inanspruchnahme der Notbetreuung
 - bis 5 Tage gebührenfrei
 - bis 10 Tage 50 % der zugrunde zu legenden Gebühr

- bis 15 Tage 75 % der zugrunde zu legenden Gebühr
 - über 15 Tage 100 % der zugrunde zu legenden Gebühr
2. Bei überwiegender Anwesenheit in der unteren Zeitkategorie (9 Stunden bzw. 6 Stunden) sind zugunsten der Gebührenzahler die Gebühren der unteren Zeitkategorie zugrunde zu legen.
3. Der Gesamtbetrag der Gebühren für den Zeitraum Januar bis Mai 2021 kann auf Antrag in Raten bis zu 6 Monaten (längstens bis Dezember 2021) gezahlt werden. Die Zahlung sollte vorzugsweise per SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 02-2021-11

Der Stadtrat beschließt nach Vorgaben des Finanzamtes für die Immobilie Grüner Baum Steinbach die Bildung eines Betriebes gewerblicher Art (BgA).

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 02-2021-12

Der Stadtrat beschließt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterm Giebel“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen, den Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Unterm Giebel“ im Ortsteil Bad Liebenstein, in der Fassung vom 14.01.2021, nebst seiner Begründung vom 14.04.2021, zu billigen und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 02-2021-13

Der Stadtrat beschließt, dass sich die Stadt Bad Liebenstein gemeinsam mit der Stadt Bad Salzungen um die Ausrichtung der Landesgartenschau 2028 (LaGa) im Rahmen der Bewerbungsstufe 2 bewirbt.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 1. Juli 2021

Beschluss BA-2021-42

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 3. Juni 2021.

Abstimmungsergebnis:

3 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2021-43

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt, die im Rahmen des Projektes „Naturpark-Tor Thüringer Wald“ vorgesehenen Anlagen (Naturpark-Tor, Naturpark-Info-Hütte, Naturpark-Feststoff-Toilette, Mobiliar) entsprechend der Variante 1 auf den Grundstücken der Stadt Bad Liebenstein, Gemarkung Steinbach, Flurstücke 1872/14, 1781 und 1779/3 (Natur-

park-Tor, Naturpark-Info-Hütte, Mobiliar) sowie auf dem Flurstück 1780/9 die Naturpark-Feststoff-Toilette entsprechend der Variante 2 zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 8. Juli 2021

Beschluss HA-2021-22

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 18. März 2021.

Abstimmungsergebnis:

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2021-23

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 27. Mai 2021.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2021-24

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2021 sowie des Finanzplanes bis einschließlich 2024.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ der Stadtratssitzung vom 22. Juli 2021

Beschluss 03-2021-27

1. Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2021 mit seinen Anlagen gemäß Anlage.
2. Zwecks Vergabe der Bauleistungen beschließt der Stadtrat die mit der Nachtragshaushaltssatzung bereitgestellten zusätzlichen Mittel für die Maßnahmen der HHSt. 2.630100.950000.155 und 156 bis zur Bekanntgabe der Nachtragshaushaltssatzung als überplanmäßige (üpl) Ausgaben.

Abstimmungsergebnis:

17 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss 03-2021-28

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan mit dem zugrundeliegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

▪ der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 29. Juli 2021

Beschluss BA-2021-62

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung bestätigt das Bauprogramm in Gestalt des Feststellungsentwurfes vom 24. Juni 2021 für die Maßnahme „L 1027 straßenbegleitender gemeinsamer Geh-/ Radweg Bad Liebenstein, Schweinaer Höhe“.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl 2003 S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl S. 113) erlässt die Stadt Bad Liebenstein folgende erste Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.315.600 €	-512.300 €	13.808.100 €	15.611.400 €
die Ausgaben	2.217.300 €	-414.000 €	13.808.100 €	15.611.400 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.342.800 €	-1.221.900 €	6.935.000 €	8.055.900 €
die Ausgaben	2.176.600 €	-1.055.700 €	6.935.000 €	8.055.900 €

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **1.172.700 €** um **439.700 €** vermindert und um **2.758.000 €** erhöht und damit auf **3.491.000 €** neu festgesetzt.

§ 3

Stellenplan

Es gilt der mit der Nachtragshaushaltssatzung beschlossene Stellenplan.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann frei werdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft

Bad Liebenstein, den 6. August 2021

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Nachrichtlich:

Die Festsetzungen des Kernhaushaltes zu den Kreditaufnahmen und den Kassenkrediten bleiben durch die erste Nachtragshaushaltssatzung unberührt.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungszeiten der

1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Stadt Bad Liebenstein

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 29. Juli 2021, Az. 17 099 G 200-365/21 (Ru) den Eingang der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung

verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungshinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

30. August 2021 bis einschließlich 13. September 2021

in der

Stadtverwaltung Bad Liebenstein
Dienststelle Schweina
Finanzverwaltung, Raum 1
August-Bebel-Straße 12
36448 Bad Liebenstein

zu jedermanns Einsicht aus. Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 unter oben genannter Anschrift möglich.

Die Haushaltssatzung und die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2021 sind ebenfalls auf der Webseite der Stadt Bad Liebenstein unter <https://rathaus.bad-liebenstein.de> zu finden.

Bad Liebenstein, den 6. August 2021

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2/97 „Unterm Giebel“ im Ortsteil Bad Liebenstein

Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB (Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens) und § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen)

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2017 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 2/97 „Unterm Giebel“ im Ortsteil Bad Liebenstein einzuleiten. Diesbezüglich wird auf die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2/2018 der Stadt Bad Liebenstein vom 01.06.2018 hingewiesen.

Des Weiteren hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2021 den Satzungsentwurf vom 14.01.2021, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, nebst Begründung vom 14.04.2021 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit der Billigung hat der Stadtrat weiterhin beschlossen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB aufgestellt werden soll.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Von einer Durchführung des weiteren Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -, wie auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Er-

örterung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - wird ebenfalls abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Ziele und Zwecke der Planung

In der Stadt Bad Liebenstein besteht ein hoher Bedarf an Wohnbauflächen. Hauptziel der geplanten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von geeigneten Wohnbauflächen. Die für eine Wohnbebauung neu hinzukommenden Flächen befinden sich momentan im Außenbereich. Bauvorhaben wären dort nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen grenzen unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und sollen gemäß § 13 b BauGB einbezogen werden.

Weiteres Ziel der Bauleitplanung ist es, Festsetzungen für eine städtebaulich geordnete Entwicklung der Flächen zu treffen, auf denen eine Wochenendhausbebauung vorhanden ist.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/97 „Unterm Giebel“ vom 14.01.2021 nebst Begründung vom 14.04.2021 liegt in der Zeit

vom

7. September 2021

bis einschließlich

8. Oktober 2021

in der

Stadtverwaltung Bad Liebenstein
Dienststelle Schweina
August-Bebel-Straße 12
36448 Bad Liebenstein OT Schweina
im Bauamt

während der folgenden Öffnungszeiten

Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und

von 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch geschlossen
Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

nach Terminvereinbarung, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem sind die Planunterlagen während des Auslegungszeitraumes auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein unter <https://rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/buergerservice/ortsrecht/bauleitplanung/> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Besuch des Bauamtes aufgrund der Corona-Pandemie Hygieneregeln gelten, die eingehalten werden müssen. Insbesondere ist die Anzahl der Personen, die gleichzeitig in das Gebäude eingelassen werden, beschränkt. Zur Einsichtnahme ist daher eine Terminvereinbarung unter den Telefonnummern +49 (0)36961 36219 und +49 (0)36961 36211 oder per E-Mail unter koblitz@bad-liebenstein.de oder oschroeder@bad-liebenstein.de erforderlich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Dienststelle Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein OT Schweina im Bauamt, vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch auf elektronischem Übermittlungsweg unter rathaus@bad-liebenstein.de oder koblitz@bad-liebenstein.de abgegeben werden.

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Liebenstein, den 5. August 2021

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr und den gemeindlichen Wasserwehrdienst der Stadt Bad Liebenstein –Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung–

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 14 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und des § 55 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 10. Juni 2021 die folgende Satzung über die Freiwillige Feuerwehr und den gemeindlichen Wasserwehrdienst der Stadt Bad Liebenstein –Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung– beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Bad Liebenstein“
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Standorte:
 - Standort Bad Liebenstein
 - Standort Schweina
 - Standort Steinbach
- (3) Die Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehr obliegt dem Stadtbrandmeister. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der nach dieser Satzung zu ernennenden Ehrenbeamten.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Bad Liebenstein gemäß § 3 ThürBKG die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendabteilung

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Liebenstein haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, gemäß § 13 Absatz 1 ThürBKG, durch den Bürgermeister zugelassen werden.
- (3) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt und daher als verfassungswidrig gilt.
- (4) Führungskräfte der Einsatzabteilung im Sinne der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung –ThürFwOrgVO– vom 27. Januar 2009, in der jeweils geltenden Fassung, müssen Einwohner der Stadt Bad Liebenstein sein. Darüber hinaus gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche

Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (6) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (7) Die Aufnahme von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfolgt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters entsprechend § 13 Absatz 3 ThürBKG.
- (8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres beziehungsweise
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) der Entpflichtung,
 - e) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann gemäß § 13 Absatz 5 ThürBKG einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung der Wehrleitung entpflichten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) eingetretene körperliche oder geistige Nichteignung,
 - b) grobe Verletzung der Dienstpflichten,
 - c) Teilnahme an weniger als 40 Übungs- und Ausbildungsstunden pro Jahr,
 - d) Begehung strafbarer Handlungen,
 - e) grobe Verstöße gegen die Kameradschaft,
 - f) grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen standortverantwortliche Stellvertreter, den Jugendwart und den Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters beziehungsweise der zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters beziehungsweise der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an Ausbildungen, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur für dienstliche Zwecke zu benutzen,

- e) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein in der Öffentlichkeit nicht zu beeinträchtigen,
 - f) auf Anordnung des Stadtbrandmeisters sich ärztlichen Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen,
 - g) die Ortsabwesenheit und die Dienstverhinderung von länger als sechs Wochen dem Stadtbrandmeister über den standortverantwortlichen Stellvertreter rechtzeitig zu melden.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen im Einsatz erst nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung Teil 1 – Grundausbildungslehrgang) gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – FwDV 2 – eingesetzt werden. Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Absatz 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – ThürFwEntschVO – vom 21. Dezember 1993, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Einem Feuerwehrangehörigen ist auf Antrag eine Freistellung bis zur Dauer von einem Jahr, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung bis zu insgesamt zwei Jahren zu gewähren, wenn er voraussehbar auf längere Zeit, insbesondere wegen persönlicher oder beruflicher Gründe die Pflichten eines Angehörigen der Einsatzabteilung nicht wahrnehmen kann. Der Freistellungsantrag soll schriftlich und rechtzeitig beim Stadtbrandmeister über den zuständigen Standortverantwortlichen gestellt werden und die voraussichtliche Dauer der gewünschten Freistellungszeit enthalten. Die Freistellung bewirkt nur die Befreiung von den in Absatz 2 lit. b und c normierten Pflichten. Weitere Pflichten und Rechte eines Angehörigen der Einsatzabteilung bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstplichten, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit der Wehrleitung ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird dem Betroffenen durch den Stadtbrandmeister unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Verletzt ein Angehöriger trotz Verweises weiterhin seine Dienstplicht, kann eine Entpflichtung entsprechend § 6 Absatz 3 dieser Satzung erfolgen.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Ausgehuniform übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gemäß § 5 Absatz 2 dieser

Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss; § 6 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend,
 - c) durch Tod.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen führen den Namen Jugendfeuerwehr Stadt Bad Liebenstein mit dem Zusatz der in § 1 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Standorte.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis längstens zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Stadtbrandmeisters, der sich dazu des Jugendwartes und dessen drei standortverantwortlichen Stellvertreter bedient.
- (4) Die standortverantwortlichen Stellvertreter werden im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und des stellvertretenden Stadtbrandmeisters mit Standortverantwortlichkeit durch den Stadtbrandmeister berufen. Jugendwart und stellvertretende Jugendwarte mit Standortverantwortlichkeit müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (5) Bei mehr als zehn Jugendlichen an einem Standort kann je weitere angefangene acht Jugendliche ein Jugendgruppenleiter zur Unterstützung des stellvertretenden Jugendwartes mit Standortverantwortlichkeit berufen werden.
- (6) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich über den Jugendwart zu beantragen. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Jugendwart und dessen zuständigen standortverantwortlichen Stellvertretern.

§ 11

Stadtbrandmeister, Stellvertreter mit Standortverantwortlichkeit

- (1) Die Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein obliegt dem Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich der in § 13 dieser Satzung normierten Jahreshauptversammlung statt.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Stadt Bad Liebenstein ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn die Wehrleitung zu unterstützen.
- (6) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister mit Standortverantwortlichkeit haben den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung in der Reihenfolge des ersten, zweiten und dritten Stellvertreters für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Die stellvertretenden Stadtbrandmeister mit Standortverantwortlichkeit werden zu Ehrenbeamten der Stadt Bad Liebenstein ernannt.
- (7) Den stellvertretenden Stadtbrandmeistern mit Standortverantwortlichkeit werden die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Standorte für die Dauer von vier Jahren zugewiesen. Maßgebend für die Zuweisung der einzelnen Standorte an die nach Absatz 6 Satz 2 zu wählenden Stellvertreter ist die Anzahl der am jeweiligen Standort aktiven Mitglieder zum 31. Dezember (Stichtag) des Jahres, welches dem Kalenderjahr der Wahl vorhergeht. Abweichend von Satz 2 gilt bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung der Wahltag als Stichtag.
- (8) Der Stadtbrandmeister kann im Einvernehmen mit der Wehrleitung standortbezogen jeweils einen Gerätewart für Kfz-Technik und weitere Gerätewarte für zentrale Aufgaben (Bekleidung, Information und Kommunikation, Atemschutz) ernennen.

§ 12

Wehrleitung

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben bildet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein eine Wehrleitung, welche insbesondere folgende Aufgaben hat:
 - a) Herstellung des Benehmens über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Herstellung des Benehmens über die Beförderung von Mitgliedern,
 - c) Herstellung des Benehmens über die Prioritätenliste zur Investitionsplanung des örtlichen Brandschutzes,
 - d) Abstimmung über die Alarm- und Ausrückeordnung,
 - e) Disziplinarangelegenheiten.
- (2) Die Wehrleitung besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, den stellvertretenden Stadtbrand-

meistern, dem Jugendwart, den Gerätewarten für Kfz-Technik und einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.

- (3) Die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Wehrleitung ein. Er hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Über die Sitzungen der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtbrandmeister einberufen. Bei der Versammlung hat der Stadtbrandmeister, der Jugendwart und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind mindestens 14 Tage vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Stadtbrandmeisters, der stellvertretenden Stadtbrandmeister, des Jugendwartes, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu informieren. Hinsichtlich der Abstimmungsfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter, der Jugendwart, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen nach Absatz 3 Satz 1 kann, wenn nur ein Bewerber

zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

- (5) Gewählt werden kann auch, wer während der jeweiligen Versammlung nicht oder nur teilweise anwesend ist, wenn dessen schriftliches Einverständnis dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung vorliegt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters sowie dessen Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben. Der Bürgermeister ernennt sodann die Gewählten zu Ehrenbeamten.
- (7) Nach Ablauf der Wahlzeit oder nach sonstigem Freiwerden einer oder mehrerer in Absatz 3 definierten Funktionen hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach dem in Satz 1 genannten Ereignis eine Neuwahl stattfinden kann. Für die Versammlung gelten § 13 Absätze 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 15

Beförderungen, Auszeichnungen, Ehrungen

- (1) Beförderungen erfolgen auf der Grundlage der ThürFwOrgVO und werden durch den Bürgermeister zu einem würdigen Anlass ausgesprochen. Beförderungsvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Beförderungstermin beim Stadtbrandmeister einzureichen.
- (2) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung werden nach einer Zugehörigkeit von 10, 25, 40, 50, 60, 70 und 75 Jahren in einem würdigen Rahmen ausgezeichnet.
- (3) Ehrungen zu Hochzeiten, 50. und 60. Geburtstagen der Angehörigen der Einsatzabteilungen werden individuell vorgenommen.
- (4) Beim Ausscheiden von Kameraden aus dem aktiven Dienst und Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung sind solche, die mindestens 35 Jahre der Einsatzabteilung angehört haben oder sich um besonderer Verdienste um den Brandschutz in der Stadt Bad Liebenstein verdient gemacht haben, auszuzeichnen.
- (5) Zu besonderen Anlässen (Geburtstage, Jubiläen) können die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung individuell geehrt werden.
- (6) Bei Abberufungen von Ehrenbeamten und anderen Funktionsträgern sind die betreffenden Kameraden in einem würdigen Rahmen zu verabschieden.

§ 16

Fahrzeugbeschriftung

Alle Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein sind einheitlich wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Stadtwappen, jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür,
- b) Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr Stadt Bad Liebenstein“, jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür.

§ 17

Wasserwehrdienst

- (1) Die Stadt Bad Liebenstein richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 des Thüringer Wassergesetzes ein.

Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder anderen Ereignissen im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 18

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Bad Liebenstein trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
 - a) über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte, bei Verschärfung die Einrichtung von Wachdiensten,
 - e) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - f) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - g) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - h) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Stadt stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Sammlungsart,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - die einzuleitenden Maßnahmen,
 - die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - die zu alarmierenden Personen und die Sammlungs-orte.

Die Stadt schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 19

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten, insbesondere auf den Stadtbrandmeister, übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 20

Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
- die Bediensteten der Stadt Bad Liebenstein,
 - die Bewohner der Stadt ab dem 16. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.
- Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die aufgenommenen Personen bilden zusammen mit den Angehörigen der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.
- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.
- (3) Personen, die nach Absatz 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Absatz 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Bad Liebenstein tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Einsatzleiters oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Absatz 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 4 ThürKO handelt, wer die Hilfeleistung verweigert; außer derjenige, der durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Absatz 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 22

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein vom 29. Januar 2015 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 20. Juli 2021

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–), in deren jeweils geltender Fassung, enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 14.00–16.00 Uhr

Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr

Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.30 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein – Einwohnermeldeamt – Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Daten-sichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September 2021 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein – Einwohnermeldeamt – Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 190 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-Hainich-Kreis II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 05. September 2021 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 10. September 2021 versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Liebenstein, den 20. August 2021

gez.

Raßbach

Wahlbeauftragte

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 1

OT Bad Liebenstein– Wandelhalle, Eingang 1
Esplanade 11
36448 Bad Liebenstein

Wahlbezirk 2

OT Bad Liebenstein– Wandelhalle, Eingang 2
Esplanade 11
36448 Bad Liebenstein

Wahlbezirk 3

OT Schweina – Friedrich-Fröbel-Halle, Halle 1
Salzunger Str. 1 D
36448 Bad Liebenstein

Wahlbezirk 4

OT Schweina – Friedrich-Fröbel-Halle, Halle 2
Salzunger Str. 1 D
36448 Bad Liebenstein

Wahlbezirk 5

OT Steinbach – Saal Grüner Baum
Markt 6
36448 Bad Liebenstein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. September 2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in der Feuerwehr OT Bad Liebenstein, Treonstraße 1, 36448 Bad Liebenstein, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler bekommt nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine

Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Liebenstein, den 20. August 2021

gez. Raßbach

Wahlbeauftragte

Ihr Weg zum Wahlschein für die Briefwahl: Antragsstellung online, per E-Mail, postalisch oder persönlich möglich

Wenn Sie beabsichtigen, für die Bundestagswahl am 26. September 2021 das Angebot der Briefwahl zu nutzen, haben Sie mehrere Möglichkeiten, die nötigen Unterlagen zu beantragen.

Online

Unter <https://wahlen.thueringen.de/wahlschein.asp> können Sie online einen Antrag stellen. In der Formularmaske wählen Sie Bad Liebenstein aus und folgen dann den weiteren Anweisungen. Die Onlinebeantragung eines Wahlscheines ist für Bad Liebenstein ab 6. September 2021 möglich.

per E-Mail

Sie können den Wahlschein per E-Mail an folgende Adresse anfordern: einwohnermeldeamt@bad-liebenstein.de. Geben Sie in Ihrer E-Mail Ihren Stimmbezirk und die Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung vordere Seite), Ihren Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Adresse an. Sollen die Briefwahlunterlagen nicht an Ihre Hauptwohnung, sondern an eine andere Anschrift (z. B. Nebenwohnsitz) gesandt werden, geben Sie diese Adresse an.

persönlich oder postalisch

Gerne können Sie die Unterlagen auch weiterhin postalisch anfordern oder persönlich im Wahlbüro abholen.

Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass folgende Steuern und Gebühren fällig waren:

am 15. August 2020

- Grundsteuer 3. Quartal 2020
- Gewerbsteuer 3. Quartal 2020

am 15. November 2020

- Grundsteuer 4. Quartal 2020
- Gewerbsteuer 4. Quartal 2020

am 1. Juli 2020

- Grundsteuer Jahreszahler 2020
- Hundesteuer 2020
- wiederkehrende Friedhofsgebühren 2020

am 15. Februar 2021

- Grundsteuer 1. Quartal 2021
- Gewerbsteuer 1. Quartal 2021

am 15. Mai 2021

- Grundsteuer 2. Quartal 2021
- Gewerbsteuer 2. Quartal 2021

am 1. Juli 2021

- Grundsteuer Jahreszahler 2021
- Hundesteuer 2021
- wiederkehrende Friedhofsgebühren 2021

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben im Rückstand sind, werden hiermit **öffentlich gemahnt**. Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände **innerhalb einer Woche** unter Angabe des Kassenzzeichens an die Stadtkasse Bad Liebenstein

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75

BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 5. August 2021

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Hinweis:

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zum 15. August 2021 die Grundsteuern und Gewerbesteuern für das 3. Quartal 2021 zur Zahlung fällig waren und am 15. November 2021 die Grundsteuern und Gewerbesteuern für das 4. Quartal 2021 zur Zahlung fällig werden.

Mitteilungen

Meldung aus dem Fundbüro

Folgende Fundsachen wurden im Rathaus der Stadt Bad Liebenstein abgegeben und können nach Terminvereinbarung +49 (0)36961 36128 von den Eigentümern abgeholt werden:

Fundsache	Fundort
Schlüssel (ca. acht Stck. und Anhänger mit der Aufschrift „Heimrich“)	Herzog-Georg-Straße, OT Bad Liebenstein
Schlüsselband mit einem Schlüssel	Elisabethpark, OT Bad Liebenstein
Giant Fahrrad mit verschiedenen Bauteilen	Edeka-Parkplatz, OT Bad Liebenstein
blaues Brillenetui mit Sonnenbrille	Elisabethpark oder Neuer Kurpark, OT Bad Liebenstein
Schlüsselbund mit drei Schlüsseln	Friedhof Bad Liebenstein
Schlüsselbund mit Schlüsselmappe	Sportplatz, OT Schweina
Schlüsselbund mit verschiedenen Anhängern sowie rotem Geflecht mit zwei Namen	Sennhütte, Wanderweg

Halstuch	Parkstraße, OT Bad Liebenstein
----------	--------------------------------

Die aktuelle Fundliste, wichtige Informationen und Ansprechpartner finden Sie auf der Rathauswebseite unter: www.rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/buergerservice/fundbuero/

Termine

31. August 2021, 16.00 Uhr

Bürgerrundgang Bad Liebenstein
 Thema: Landesgartenschaubewerbung 2028 und Pläne für die Neugestaltung der Esplanade
 Treffpunkt: Wandelhalle, Esplanade 11, Bad Liebenstein

31. August 2021, 18.00 Uhr

Campus.Schweina
 Thema: Masterplan für das Gelände Pfeifen & Holz
 Treffpunkt: Kinder- und Jugendkunstschule, Salzunger Straße 6, Schweina

10. September, 19.00 Uhr

Steinbacher Zukunftstammtisch
 Thema u. a.: Organisation Jurytag Europäischer Dorferneuerungspreis am 16. September 2021
 Treffpunkt: Grüner Baum, Markt 6, Steinbach

11. September 2021, 14.00 Uhr

Sommerfest des Sozialverbandes VdK/Ortsverband Bad Liebenstein.
 Ort: Mehrzweckhalle Barchfeld
 (Anmeldung bis 6. September unter +49 (0)36961 31950 oder +49 (0)36961 30568)

17. September 2021, 19.00 Uhr

Jahreshauptversammlung Feuerwehr
 Treffpunkt: Feuerwehrgerätehaus Steinbach



Medizinisches Versorgungszentrum
 Bad Salungen – Betriebsstätte Bad Liebenstein

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten, seit dem 1. Juli ist die Praxis für Augenheilkunde (ehem. Frau Monika Gerlach) des Medizinischen Versorgungszentrum Bad Salungen wieder geöffnet. Sie finden uns in Bad Liebenstein, Esplanade 2, im Gebäude des MVZ. Die Leitung der Praxis hat Herr

Denislav Donev

– Facharzt für Augenheilkunde –

Sprechzeiten:

- Montag: 08.00 – 12.00 und 12.30 – 17.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 – 13.30 Uhr
- Mittwoch: 08.00 – 13.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.30 Uhr
- Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

Telefon: +49 (0)36961 735521

Nachrufe

Tiefbetroffen haben wir Abschied genommen von unserem Feuerwehrkameraden

Oberfeuerwehrmann

Karl Heinz Beck

Wir werden sein Andenken in dankbarer Erinnerung bewahren.

Dr. Michael Brodführer, Bürgermeister sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenstein die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein und des Feuerwehrvereins Schweina e. V.

Bad Liebenstein, im April 2021

Tiefbetroffen haben wir Abschied genommen von unserem Feuerwehrkameraden

Oberfeuerwehrmann

Kurt Bießmann

Wir haben mit ihm einen engagierten und hilfsbereiten Feuerwehrkameraden verloren.

Dr. Michael Brodführer, Bürgermeister sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenstein die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein und des Feuerwehrverein Schweina e. V.

Bad Liebenstein, im April 2021

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Wehry Druck e. K., Untermaßfeld

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: www.rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt

Redaktionsschluss: 16. August 2021